

Bildungs-, Kultur und Sportdirektion  
Rheinstrasse 31  
Postfach  
4410 Liestal

Liestal, 1. Oktober 2015

**Vernehmlassung zum Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts**

Sehr geehrte Frau Gschwind  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf erwähnten Vertrags Stellung zu nehmen, wofür wir bestens danken.

Bisher war das Tropeninstitut ein Institut der Universität Basel und wurde über die bi-kantonale Uni-Finanzierung mit öffentlichen Mitteln versorgt. Nun soll es aus der Uni ausgegliedert werden und mittels des vorliegenden Vertrags in eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt werden. Vertraglich vorgesehen ist, dass die beiden Kantone mit Betriebsbeiträgen eine Kernfinanzierungsquote der Öffentlichen Hand von rund 25% sicherstellen. Dies macht für die beiden Kantone für die ersten vier Jahre jährlich je 3,6 Mio. Franken aus; der Vierjahresbeitrag wird je von den Parlamenten separat beschlossen (§ 18 Abs. 1 Bst. a des Vertrags). Allerdings wird dadurch der basellandschaftliche Beitrag an die Universität Basel nicht reduziert, so dass für Baselland ein Netto-Ausgabenzuwachs von 3,6 Mio Franken erfolgt.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst den neuen Vertrag, stellt doch das Schweizerische Tropen- und Health-Institut (Swiss THP) eine hochrenommierte Forschungsinstitution dar, die schweiz- und weltweit eine grosse Ausstrahlung und Wertschätzung besitzt. Für die Region ist bedeutungsvoll, dass das THP den life-science-Standort Basel wesentlich befruchtet und befördert und mit seinen 700 Angestellten neu seinen Standort im Bachgraben Areal in Allschwil haben wird.

Betreffend der Finanzierung müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass wir die 4-jährigen Zusicherungen eines fixen Kantonsbeitrags angesichts der sehr angespannten Finanzlage des Kantons als problematisch erachten. Vor dem Hintergrund des neu einzuführenden Beteiligungs-Controllings empfehlen wir zu prüfen, ob der Leistungsauftrag gemäss § 8 nicht für eine kürzere Laufzeit als 4 Jahre gelten kann, damit der Landrat die Mittelzusicherung gemäss § 18 Abs. 1 Bst. a besser an die aktuellen finanziellen Verhältnisse angepasst vornehmen kann.

Zudem sind in den §§ 8 Abs. 2 Bst. b und 18 Abs. 1 Bst. a gleichlautende Termini zu verwenden, da an beiden Orten normativ dasselbe ausgesagt werden soll.

Mit freundlichen Grüssen  
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey  
Parteipräsidentin

Kopie an Frau RR Monica Gschwind